

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren nach § 33 ff. Hessisches Straßengesetz (HStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)**

#### **Ersatzneubau der Brücke Gräveneck einschl. Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerks auf der freien Strecke zwischen Runkel / Wirbelau und Weinbach / Gräveneck im Zuge der L 3452**

#### **Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung**

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg - hat für das oben genannte Bauvorhaben im Jahr 2016 die Planfeststellung nach dem Hess. Straßengesetz (HStrG) und im Jahr 2019 die 1. Planänderung beantragt.

Im Zuge der Ausführungsplanung des Brückenbauwerks sowie der der Stützwand sind notwendige Änderungen gegenüber der vorherigen Planung vorgenommen worden, die zu geänderten Eingriffen und Betroffenheiten führen.

Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen der Planungsunterlagen:

- überarbeitete und ergänzte landespflegerische Unterlagen,
- überarbeitete Grunderwerbsunterlagen,
- überarbeiteter Lageplan
- neue Unterlage „Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“,
- Auslegung der ursprünglichen Verkehrsuntersuchung 2030.

Einzelheiten sind den Planänderungsunterlagen zu entnehmen. Die Änderungen im 2. Planänderungsverfahren sind in den Planunterlagen farblich markiert.

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals, zusätzlich oder stärker als bisher durch die Änderungen Betroffenen und zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens erfolgt eine ergänzende Auslegung der Planunterlagen, in die die verfahrensgegenständlichen Änderungen eingearbeitet wurden.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Durch die 2. Planänderung sind Grundstücke in der Gemeinde Weinbach, Gemarkung Gräveneck, Flur 48 (verschiedene Flurstücke), Flur 75 - Flurstück 30 und Flur 76 (verschiedene Flurstücke) betroffen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **15.07.2024 bis 14.08.2024** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) – Rubrik: „Menü“ -> „Ansprechen“ -> „Öffentliche Bekanntmachungen“ -> „Bekanntmachung Planfeststellung“) veröffentlicht. Ergänzend liegen die Planunterlagen (1 Ordner) in der Zeit vom **15.07.2024 bis 14.08.2024** in der

Gemeindeverwaltung Weinbach, Amt für Bauwesen, Erdgeschoss im Altbau, Elkerhäuser Str. 17 in 35796 Weinbach, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden (montags und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 15:00 bis 19:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 9 Abs. 1b UVPG a. F. in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://www.uvp.verbund.de/startseite>) zugänglich.

1. Jede bzw. jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **28.08.2024** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), Dezernat 33, Colemanstraße 5, 35394 Gießen, oder bei der Gemeinde Weinbach, Amt für Bauwesen, Elkerhäuser Str. 17, 35796 Weinbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Regierungspräsidium Gießen, Tel.-Nr. 06 41 / 303 23 91, oder bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weinbach, Tel.-Nr. 06471 / 9430 25, erforderlich. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständliche **2. Änderungen des Plans** beziehen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben. Soweit in den beiden bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort und müssen nicht erneut erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen Betroffener sowie Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 HVwVfG i.V.m. § 20 UVPG a. F. in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 HVwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin / der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen bzw. Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 Abs. 5 HStrG und die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Gießen und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.

F. in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) ist.

8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Die Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der genannten Anschrift, z. Hd. der Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: [dsb@rpgi.hessen.de](mailto:dsb@rpgi.hessen.de). Weitere Informationen finden Sie unter: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de) in der Fußzeile unter der Rubrik „Datenschutz“.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Az.: RPGI-33-66j0400/3-2015/17

Dokumenten-Nr.: 2024/903411

Wird bekannt gemacht:

Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach

gez. Christian Harms, Bürgermeister